

Abg. H a n s c h e l als Referent verliest den Bericht, welcher lautet:

Der vormalige Steuer-Einnehmer Mannsfeld in Leipzig beschwert sich in seiner unterm 29. Juli 1833 eingereichten Schrift über folgende Rechtsverletzungen: 1) er sei als Veruntreuer öffentlicher Gelder und Theilnehmer an Unterschleifen in eine Criminal-Untersuchung verwickelt worden, bei welcher sich Kläger, Richter und Urtheilsverfasser in einer moralischen Person vereinigt, und welche bei der Sache Partei gewesen; 2) er sei seines Widerspruchs ohngeachtet verurtheilt und bestraft worden, obschon sich nach erlittener Strafe das Gegentheil erwiesen habe; 3) man habe ohne allen Grund zu seinem Vermögen den Concurß-Proceß eröffnet, hierdurch einen Verlust von mehr als 1000 Thln. herbeigeführt, obschon es sich neu ergeben, daß er solvent sei; 4) die Special-Revision über die ihm angeschuldigte Veruntreuung bei der Personensteuer-Einnahme zu Leipzig, durch welche allein der Grad seiner Schuld zu eruiert gewesen, habe erst nach seiner Verurtheilung statt gefunden, und die für ihn aus solcher hervorgegangenen günstigen Resultate wären dem Concurßverfahren und der gegen ihn vollführten Criminaluntersuchung ganz fremd geblieben. — Gedachter Mannsfeld war wegen eines Kassendefects in Personen-Steuern von 2467 Thln., der aber später bei des ersteren Concurß von dem Rathe zu Leipzig nach Höhe von 8000 Thln. liquidirt, und von welchem erstere nach seinem Anführen und den beigelegten zwei Stück Privat-Acten noch vor der Untersuchung von ihm ersetzt und nicht von ihm, sondern von vier durch den Rath zu Leipzig bei dieser Einnahme besonders angestellten Assistenz-Einnehmern unterschlagen worden sein sollen, in Untersuchung gekommen, mit 4 Jahr Zuchthaus bestraft, solche von ihm verbüßt und zu seinem Vermögen der Concurßproceß verhängt worden. — In einer unterm 31. December 1828 bei hoher Landesregierung eingereichten Vorstellung hatte er gebeten:

es möge ihm, in soweit er bei sothauer Untersuchung verlehrt worden, zu der gesetzlichen Entschädigung und Genugthuung verholfen werden;

und da er hierauf bis zum 31. Juni 1829 von dem Criminalamte zu Leipzig, wohin sie gegeben worden, keine Resolution erhalten, bis dahin aber aus der speciellen Revision der Stadtpersonensteuer-Einnahme zu Leipzig sich ergeben hat, daß er selbst um die Gelder betrogen worden war, deren Veruntreuung ihm in der Untersuchung zur Last gelegt worden, habe er unter gleichgedachtem Tage bei dieser Behörde eine anderweite Vorstellung eingereicht, und dieser ein Zeugniß des Steuerrevisor Reichelt in Leipzig, der zu Revidirung gedachter Personensteuer-Einnahme Auftrag erhalten hatte, beigelegt, nach welchem attestirt worden:

daß in den Personensteuer-Rechnungen der Stadt Leipzig von Latare 1817 bis Latare 1823 Posten verrechnet, und von dem Haupt-Einnehmer gewährt worden, welche in den Journalen der Assistenz-Einnehmer, wo sie vereinnahmt sein sollten, fehlten, und welche sonach der Haupt-Einnehmer von den Assistenz-Einnehmern nicht erhalten zu haben scheint; zur Zeit sei an diesen Posten die Summe von Dreitausend Siebenhundert Thalern ausgemittelt worden;

sein Gesuch ging dahin;

sein Creditwesen von dem Stadtgericht zu Leipzig zu avociren, dem Kreisamte zu übertragen, ihm das Armenrecht zu Befolgung seines Rechts zu ertheilen und die nöthigen Subsistenzmittel aus der Concurßmasse reichen zu lassen.

Hierauf war derselbe mittelst Rescripts vom 10. September 1829 beschieden worden:

daß man Bedenken trage, dieses Schuldenwesen von dem Stadtgerichte zu Leipzig zu avociren, derselbe mit diesem sowie mit dem Gesuch um das Armenrecht, in Betracht, daß derselbe vor Beendigung seines Creditwesens ohnehin zur Erhebung der

beabsichtigten Klage nicht als legitimirt betrachtet werden könne, und dem übrigen Suchen abgewiesen und alle fernere Behelligung bei Gefängnißstrafe untersagt worden.

Unterm 15. April 1830 war derselbe von Zwickau aus, wo er die Strafe verbüßte, mit einer nochmaligen Vorstellung bei dem hohen Geheimen-Rathe eingekommen, hatte wiederholt gebeten: ihm die nöthigen Subsistenzmittel aus der Concurßmasse verabreichen zu lassen und einen kleinen Wirkungskreis anzuwiesen, in welchem er durch nützliche Thätigkeit das Unentbehrlichste zum Leben erringen könne, hatte solches unterm 31. Juli 1832 in einer unmittelbar eingereichten und unterm 17. April 1833 in einer bei dem Gesamt-Ministerio übergebenen Vorstellung wiederholt, und war auf erstere beschieden worden:

daß, da ein hinlänglicher Grund zu einem Anspruch auf Competenz nicht hervorgehe, auf sein Suchen etwas nicht verfügt werden könne.

In der gegenwärtigen, an die hohe Ständeversammlung gerichteten weitläufigen Schrift wiederholt gedachter Mannsfeld alle früheren aufgestellten Beschwerden, und fügt solchen die Bitte bei:

man möge sein Gesuch um Wiederanstellung bevorworten oder ihm ausreichende Arbeit zuweisen, wodurch seine Subsistenz gesichert werde.

Kann man den in dieser Schrift und den solchen beigelegten Privat-Acten aufgestellten Thatsachen Glauben schenken, so scheint es allerdings, daß man von Seiten des Stadtraths zu Leipzig theils bei der gegen Mannsfeld verhängenen Untersuchung, theils bei Eröffnung des Creditwesens zu seinem Vermögen zu weit gegangen, wenigstens scheint dieses aus den Verhältnissen, in welchen er mit diesen vier Assistenz-Einnehmern und gedachtem Stadtrathe hinsichtlich des ihm von letzterem übertragenen Officii gestanden, die er in Vol. I. dieser Privat-Acten vom Jahre 1828 Fol. 9. seq. weitläufiger dargestellt hat, dem oben angezogenen von dem Steuerrevisor Reichelt, der die bei gedachter Personensteuer-Einnahme verhängenen Defecte und Veruntreuungen eruiert, ausgestellten Zeugnisse, besonders aber aus dem Umstande hervorzugehen, daß der Stadtrath zu Leipzig dem Mannsfeld'schen Creditwesen, auf dem Grund des von gedachtem Reichelt unterm 14. Mai 1828 ausgestellten Attestats folgenden Inhalts:

An Personensteuergeldern, so bei dem gewesenen Rath's-Verfahren Steuer-Einnehmer in Leipzig Johann Carl Mannsfeldt erhoben, aber nicht verrechnet worden, ist, durch Vergleichung der Rechnungen Laetare 1817 bis Laetare 1823, gegen die Quittungen und andern Zahlungsanweisungen zur Zeit ausgemittelt über Achttausend Thaler ohne die Posten aus dem Zeitraum von 1. October 1816 bis 26. Februar 1817, wo Mannsfeldt die Stadt-Personensteuer-Einnahme interimistisch verwaltete, diese Achttausend Thaler und Sechstausend Sechshundert Acht und Siebenzig Thaler 9 Gr. 9 Pf.

Revisionskosten liquidirt, damit zum Beweise verwiesen worden, diesen Beweis verfehlt, dasjenige, was bei der Criminaluntersuchung zu Mannsfeldt's Verurtheilung gebient, unerwiesen geblieben, und der Stadtrath zu Leipzig zur Vertretung der Hilfs-einnehmer verurtheilt worden sein soll. — Allein einen Theils sind alle diese Thatsachen noch zur Zeit unbescheiniget, es geht aus der unmittelbar eingereichten Darstellung vom 31. Juli 1832 Fol. 55. der Privatacten d. a. 1829 hervor, daß der Concurßproceß auf die von dem Rathe zu Leipzig eingewandten Appellationen annoch unbeendiget und in der Appellations-Instanz betrieben werde; vor völliger Beendigung dieses Creditwesens läßt sich aber durchaus nicht übersehen, in wie weit Mannsfeldt als schuldlos betrachtet, und in wie weit dem Rath zu Leipzig die fallige Vertretungen zur Last fallen können, und dann erst würde oftgedachter Mannsfeldt seine Ansprüche gegen letzteren auf recht-